

1196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1129 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Haftungshöchstgrenzen des Reichshaftpflichtgesetzes erhöht werden

Die im Reichshaftpflichtgesetz vorgesehenen Höchstbeträge für die Haftung der Inhaber von Anlagen zur Fortleitung oder zur Abgabe von Elektrizität oder Gas für Körper- und Sachschäden aus Unfällen, die auf die Wirkungen der Elektrizität oder des Gases zurückzuführen sind, sowie für die Haftung des Inhabers eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik für Körperschäden, die ein Bevollmächtigter, ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder zur Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person in Ausführung der Dienstverrichtungen schuldhaft verursacht, sind seit mehr als 29 bzw. 25 Jahren nicht geändert worden; sie entsprechen den geänderten Geldwertverhältnissen nicht mehr.

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt eine Hinaufsetzung der Haftungshöchstbeträge und gleichzeitig ihre Anpassung an die des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes an.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 4. März 1969 der Vorberatung unterzogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Hertha Firnberg und Dr. Hetzenauer beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1129 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 4. März 1969

Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer
Berichtersteller

Dr. Hauser
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1129 der Beilagen

Art. III hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juni 1969 in Kraft.“